

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft
der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2012
i.V.m. den Änderungen vom 30. September 2016
– Lesefassung –**

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 58 Abs. 3 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV.NRW. S. 224), hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:

Allgemeines

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Modularisierung
- § 5 Module des Grundstudiums
- § 6 Module des Hauptstudiums
- § 7 Studienabschluss
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Studienbeginn
- § 10 Studienberatung
- § 11 Lehrveranstaltungsformen
- § 12 Vorlesungen
- § 13 Arbeitsgemeinschaften
- § 14 Seminare, Kolloquien, Exegesen
- § 15 Rechtswissenschaftlich ausgerichtete Fremdsprachenkurse und fremdsprachige Vorlesungen
- § 16 Weitere Veranstaltungsformen
- § 17 Akademische Grade

Zweiter Abschnitt:

Praktische Studienzeit; Wahlstellenausbildung und sonstiges weiterbildendes Studium

- § 18 Praktische Studienzeit
- § 19 Wahlstellenausbildung und weiterbildendes Studium

Dritter Abschnitt:

Studium der Pflichtfächer

- § 20 Veranstaltungen zum Studium der Pflichtfächer

Vierter Abschnitt:

Zwischenprüfung

- § 21 Zweck der Prüfung; Prüfungsleistungen
- § 22 Dauer und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Ersatztermin für Aufsichtsarbeiten
- § 24 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen; Mutterschutz; Elternzeit; Pflege von Angehörigen
- § 25 Störungen des Prüfungsablaufs; Folgen ordnungswidrigen Verhaltens
- § 26 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
- § 27 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Fünfter Abschnitt:

Vertiefung der Pflichtfächer im Hauptstudium und Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums

- § 28 Zweck der Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums; Prüfungsleistungen
- § 29 Zeitpunkt, Dauer und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 30 Sonstige Bestimmungen

Sechster Abschnitt:

Studium der Schwerpunktbereiche

- § 31 Ziel und Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums
- § 32 Wahl des Schwerpunktbereichs
- § 33 Übersicht über die Schwerpunktbereiche

- § 34 Schwerpunktbereich 1: Private Rechtsgestaltung und Prozessführung
- § 35 Schwerpunktbereich 2: Wirtschaftsrechtsberatung
- § 36 Schwerpunktbereich 3: Internationaler Handelsverkehr/International Trade
- § 37 Privatrechtliche Ergänzungsgebiete des Schwerpunktbereichsstudiums nach Wahl der oder des Studierenden
- § 38 Schwerpunktbereich 4: Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union
- § 39 Schwerpunktbereich 5: Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union
- § 40 Schwerpunktbereich 6: Einwanderung und soziale Integration
- § 41 Öffentlich-rechtliche Ergänzungsgebiete des Schwerpunktbereichsstudiums nach Wahl der oder des Studierenden
- § 42 Schwerpunktbereich 7: Arbeit und sozialer Schutz
- § 43 Schwerpunktbereich 8: Kriminalwissenschaften
- § 44 Schwerpunktbereich 9: Strafverfahren und Strafverteidigung

Siebenter Abschnitt:

Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

- § 45 Zweck und Gegenstand der Prüfung
- § 46 Prüfungsleistungen
- § 47 Durchführung der schriftlichen Teilprüfungen
- § 48 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 49 Zulassung zur Aufsichtsarbeit
- § 50 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 51 Prüfungsnoten und Gesamtentscheidung nach mündlicher Prüfung
- § 52 Gesamtentscheidung ohne mündliche Prüfung
- § 53 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung; Recht auf Einsichtnahme

Achter Abschnitt:

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, Prüferinnen und Prüfer, Rechtsbehelfe

- § 54 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt und Prüferinnen und Prüfer
- § 55 Widerspruch; Klage

Neunter Abschnitt:

Staatliche Pflichtfachprüfung

- § 56 Staatliche Pflichtfachprüfung

Zehnter Abschnitt:

Schlussvorschriften

- § 57 Übergangsregelungen
- § 58 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

Anlage: Aufsichtsarbeiten im Antwortwahlverfahren (§ 21 Abs. 4)

Erster Abschnitt:

Allgemeines

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium der Rechtswissenschaft sowie die studienbegleitend abzulegenden universitären Prüfungen auf der Grundlage des Hochschulgesetzes NRW (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und des Juristenausbildungsgesetzes NRW (JAG) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224).

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft soll in einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung unter Berücksichtigung der rechtsberatenden, rechtsprechenden und verwaltenden Praxis diejenigen Rechtskenntnisse vermitteln, die erforderlich sind, um Berufe auszuüben, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst voraussetzen.

(2) Das Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit seinen europäischen sowie wirtschaftlichen und politischen Bezügen und seinen philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Dies schließt Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis ein.

(3) Während des Studiums werden den Studierenden auch die für die rechtsberatende, rechtsprechende und verwaltende Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit vermittelt.

(4) Im Studium wird den Studierenden fachspezifische Fremdsprachenkompetenz vermittelt. Sie sollen an Lehrveranstaltungen für Juristinnen und Juristen über die Grundlagen und die Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaften und der Psychologie teilnehmen sowie Buchhaltungs- und Bilanzkenntnisse erwerben.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium, die jeweils modular aufgebaut sind. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen neun Semester.

(2) Im Grundstudium wird den Studierenden Pflichtfachstoff (§ 11 Abs. 2 und 3 JAG) vermittelt. Während des Grundstudiums legen die Studierenden studienbegleitend die Teilprüfungen für das Bestehen der Zwischenprüfung (§§ 21 ff.) ab. Das Grundstudium soll nach dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden.

(3) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Kenntnisse des Pflichtfachstoffs vertiefen und dies durch das Bestehen der Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums (§ 28) nachweisen, die Studieninhalte des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs (§§ 31 ff.) erarbeiten, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ablegen (§§ 45 ff.), sich auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereiten und diese ablegen (§ 56).

(4) Die Fakultät empfiehlt, das Studium sachgerecht nach den von ihr beschlossenen Empfehlungen (Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung) aufzubauen.

§ 4 Modularisierung

(1) Die Module des Grund- und Hauptstudiums (§§ 5, 6) sind zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten (LP) voraus. Diese Leistungspunkte werden erworben durch

1. die regelmäßige Teilnahme an allen oder einzelnen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß §§ 15, 20 Abs. 1 und 2 und 31,
2. Teilprüfungen nach §§ 21, 28 und 46,
3. die Ableistung der praktischen Studienzeit (§ 18) und
4. die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 56).

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums werden 270 Leistungspunkte erworben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

(3) Es werden vergeben

1. für jede regelmäßig besuchte Semesterwochenstunde1 LP
2. für Aufsichtsarbeiten
 - a) für jede gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 erforderliche Aufsichtsarbeit1 LP
 - b) für die gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 erforderliche Leistung1 LP
 - c) für jede gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 erforderliche Aufsichtsarbeit2 LP
 - d) für die im Schwerpunktbereich gemäß § 46 Abs. 5 erforderliche Aufsichtsarbeit8 LP
 - e) und für jede der in der staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Aufsichtsarbeiten5 LP
3. für Hausarbeiten
 - a) für jede gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 erforderliche Hausarbeit5 LP
 - b) für jede gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderliche Hausarbeit5 LP
 - c) für die im Schwerpunktbereich gemäß § 46 Abs. 3 erforderliche Hausarbeit8 LP
4. für die erfolgreich abgelegte mündliche Prüfung
 - a) im Schwerpunktbereich gemäß § 46 Abs. 6 erforderliche mündliche Prüfung3 LP
 - b) in der staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen mündlichen Prüfung16 LP

5. für die Absolvierung eines sechswöchigen Teils der praktischen Studienzeit (§ 18).4 LP.

(4) In den einzelnen Modulen sind die sich aus der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung beigefügten Tabelle ergebenden Veranstaltungen zu besuchen und Teilprüfungen abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die jeweils geringste Summe der Leistungspunkte (Spalte 7 der Tabelle) ausreichend. Für die darüber hinausgehend zum Zwecke der Zwischenprüfung gemäß § 21 Abs. 2 oder der Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums gemäß § 28 Abs. 2 erforderlichen Teilprüfungen können weitere Leistungspunkte bis zur jeweiligen Höchstzahl des Moduls erworben werden. Für Leistungen, die bereits erbracht sind und lediglich zum Zwecke der Notenverbesserung erneut abgelegt werden, werden keine Leistungspunkte vergeben.

§ 5 Module des Grundstudiums

Das Grundstudium setzt sich aus zehn Modulen des Pflichtfachstoffs zusammen: Privatrecht A (14 Semesterwochenstunden [SWS]; 15 bis 20 Leistungspunkte [LP]), Privatrecht B (10 SWS; 11 bis 16 LP), Privatrecht C (7 SWS; 7 bis 8 LP); Privatrecht D (4 SWS; 4 bis 5 LP), Öffentliches Recht A (12 SWS; 12 bis 18 LP), Öffentliches Recht B (10 SWS; 11 bis 17 LP), Öffentliches Recht C (2 SWS; 2 bis 8 LP), Strafrecht A (12 SWS; 13 bis 18 LP), Strafrecht B (10 SWS; 11 bis 16 LP) und Methoden und Grundlagen des Rechts A (6 SWS; 7 LP). Im Grundstudium kann auch die praktische Studienzeit (8 LP) abgeleistet werden.

§ 6 Module des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium sind als Module des Pflichtfachstoffs abzuleisten: Privatrecht E (16 SWS; 18 bis 23 LP), Öffentliches Recht D (8 SWS; 10 bis 13 LP), Strafrecht C (4 SWS; 6 bis 11 LP) und Methoden und Grundlagen des Rechts B (6 SWS; 11 LP). Ferner sind die Module Praktische Studienzeit (soweit noch nicht im Grundstudium erbracht, 8 LP) und Examinatorium (24 SWS; 24 LP) abzuleisten.

(2) Weitere Module des Hauptstudiums bilden der von der oder dem Studierenden gewählte Schwerpunktbereich einschließlich der Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 31 ff., 45 ff.; 18 SWS; 37 LP) und die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 56; 46 LP).

§ 7 Studienabschluss

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft wird mit der Ersten Prüfung abgeschlossen. Diese besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 45 ff.; 19 LP) und einer staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 56; 46 LP). Sie hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.

(2) Die Erste Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat. In die Gesamtnote der Ersten Prüfung fließt das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 v.H. und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 v.H. ein. Näheres regelt § 29 JAG.

(3) Studierende, die die Universität ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen Leistungspunkte. Das Leistungszeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 54) unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 8 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums und für alle nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ist die Einschreibung an der Universität Bielefeld für den Studiengang Rechtswissenschaft. Zum Studiengang Rechtswissenschaft hat Zugang, wer die Hochschulreife erlangt oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung abgeschlossen hat. Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Studiengang Rechtswissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Zwischen- oder Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 50 Abs. 1 lit. b HG).

§ 9 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Fakultät berät die Studierenden in Fragen des Studiums der Rechtswissenschaft. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des Studiengangs.

(2) Die allgemeine Studienberatung der Universität erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie erfolgt während des gesamten Studiums und umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

§ 11

Lehrveranstaltungsformen

(1) Im Rahmen des Studiums bietet die Fakultät Vorlesungen (§ 12), Arbeitsgemeinschaften (§ 13), Seminare, Kolloquien, Exegesen (§ 14), rechtswissenschaftlich ausgerichtete Fremdsprachenkurse und fremdsprachige Lehrveranstaltungen (§ 15) sowie weitere Veranstaltungen (§ 16) an.

(2) Für Studierende, die sich auf die Erste Prüfung vorbereiten, bietet die Fakultät ein Examinatorium an.

§ 12

Vorlesungen

Vorlesungen stellen einzelne Rechtsgebiete und deren Grundlagen systematisch dar. Sie umfassen die Pflichtfächer (§ 20) und die Fächer der Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten (§§ 31 ff.).

§ 13

Arbeitsgemeinschaften

(1) Vorlesungen des Grundstudiums im Bürgerlichen Recht, Strafrecht, Staatsrecht und Verwaltungsrecht werden von Arbeitsgemeinschaften begleitet. Diese sollen die Studierenden befähigen, den Inhalt der Vorlesungen in der Diskussion in kleineren Gruppen selbständig nachzuarbeiten und praktische Fälle zu lösen.

(2) Arbeitsgemeinschaften werden von Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleitern unter der Gesamtverantwortung der Veranstalterin oder des Veranstalters der Vorlesung durchgeführt.

(3) Über den ordnungsgemäßen Besuch von Arbeitsgemeinschaften wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 14

Seminare, Kolloquien, Exegesen

(1) Seminare, Kolloquien und Exegesen dienen dem vertiefenden Studium der Pflichtfächer und der Fächer der Schwerpunktbereiche. Zudem sollen sie vor allem fortgeschrittenen Studierenden Zugang zu Gegenständen und Methoden der Forschung eröffnen. Das Bestehen einer Teilprüfung in einer dieser Veranstaltungen setzt ein Referat, eine schriftliche Aufsichtsarbeit oder eine schriftliche Hausarbeit voraus; die Leistung ist mit einer Note und Punktzahl nach § 17 Abs. 1 JAG zu bewerten.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann die Teilnahme an den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen vom Nachweis des erforderlichen Ausbildungsstandes abhängig machen; bei schwerpunktbezogenen Veranstaltungen kann die Teilnahme von der Zulassung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich abhängig gemacht werden. Die Zahl der Teilnehmenden kann nach Maßgabe des § 59 HG begrenzt werden, soweit dies wegen Art oder Zweck der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 15

Rechtswissenschaftlich ausgerichtete Fremdsprachenkurse und fremdsprachige Vorlesungen

In rechtswissenschaftlich ausgerichteten Fremdsprachenkursen und fremdsprachigen Vorlesungen erwerben die Studierenden die nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Fremdsprachenkompetenz. Für die Teilnahme an der Fremdsprachenprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. § 21 Abs. 3 bis 5 sowie § 23 gelten entsprechend. Die Fakultät bescheinigt die erfolgreiche Veranstaltungsteilnahme und das Bestehen der Prüfung.

§ 16

Weitere Veranstaltungsformen

(1) Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums sowie zur Vermittlung der Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden, rechtsprechenden und verwaltenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen (§ 2 Abs. 3) können weitere Veranstaltungsformen angeboten werden. Dazu zählen insbesondere Übungen und Simulationen von Verhandlungen zur Entscheidungsfindung im Prozess oder im Verwaltungsverfahren, zur Beratung und Vertragsgestaltung, zur Verhandlungs- und Gesprächsführung, Mediation, Vernehmungslehre und Rhetorik. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Veranstaltung setzt eine aktive Mitwirkung und die Erbringung einer eigenständigen mündlichen Prüfungsleistung der oder des Studierenden voraus. Die näheren Anforderungen werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt und erläutert.

(2) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17
Akademische Grade

Die Fakultät verleiht akademische Grade nach Maßgabe besonderer Ordnungen.

Zweiter Abschnitt:

Praktische Studienzeit; Wahlstellenausbildung und weiterbildendes Studium

§ 18
Praktische Studienzeit

(1) Die Studierenden haben während der vorlesungsfreien Zeit eine praktische Studienzeit von drei Monaten Dauer abzuleisten. Diese soll ihnen einen Einblick in die juristische Praxis vermitteln und, soweit möglich, Gelegenheit zu praktischer Mitarbeit geben.

(2) Die praktische Studienzeit findet in der Regel mindestens sechs Wochen in der Rechtspflege, vornehmlich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft und mindestens sechs Wochen bei einer Verwaltungsbehörde statt. Die Ausbildung kann auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt abgeleistet werden.

(3) Das Nähere regelt § 8 JAG.

§ 19
Wahlstellenausbildung und weiterbildendes Studium

(1) Die Fakultät führt besondere Lehrveranstaltungen für Referendarinnen und Referendare im Rahmen der Wahlstellenausbildung des Vorbereitungsdienstes nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 JAG durch. Sie dienen der wissenschaftlichen Vertiefung der praktischen Ausbildung.

(2) Die Fakultät bietet zusätzliche Möglichkeiten des weiterbildenden Studiums an.

Dritter Abschnitt:

Studium der Pflichtfächer

§ 20
Veranstaltungen zum Studium der Pflichtfächer

(1) Zum Studium der Pflichtfächer (§ 11 Abs. 2 und 3 JAG) werden die folgenden Veranstaltungen angeboten:

1. Privatrecht:
 - a) Modul Privatrecht A
Grundkurs BGB Allgemeiner Teil
Grundkurs BGB Allgemeines Schuldrecht und vertragliche Schuldverhältnisse
 - b) Modul Privatrecht B
Grundkurs BGB Gesetzliche Schuldverhältnisse
Grundkurs BGB Sachenrecht
Grundkurs BGB Familien- und Erbrecht
 - c) Modul Privatrecht C
Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht
Grundkurs Arbeitsrecht
 - d) Modul Privatrecht D
Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren)
Grundkurs Europäisches Privatrecht
 - e) Modul Privatrecht E
Grundkurs Internationales Privatrecht
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht
Aufbau- und Vertiefungskurse im Privatrecht
 - f) im Modul Examinatorium
Repetitorium im Privatrecht
Klausurenkurs im Privatrecht

2. Öffentliches Recht:
 - a) Modul Öffentliches Recht A
Staatsorganisationsrecht
Grundrechte
 - b) Modul Öffentliches Recht B
Verwaltungsrecht I
Polizei- und Ordnungsrecht
 - c) Modul Öffentliches Recht C
Europarecht
 - d) Modul Öffentliches Recht D
Verwaltungsrecht II
Kommunal- und Baurecht
 - e) im Modul Examinatorium
Repetitorium im Öffentlichen Recht
Klausurenkurs im Öffentlichen Recht
3. Strafrecht:
 - a) Modul Strafrecht A
Grundkurs Strafrecht Allgemeiner Teil I
Strafverfahrensrecht: Grundlagen
Grundkurs Strafrecht Allgemeiner Teil II/Delikte gegen die Person
 - b) Modul Strafrecht B
Grundkurs Strafrecht Delikte gegen das Vermögen
Grundkurs Strafrecht Sonstige Delikte
 - c) Modul Strafrecht C
Strafverfahrensrecht: Vertiefung
Aufbau und Vertiefungskurse im Strafrecht
 - d) im Modul Examinatorium
Repetitorium im Strafrecht
Klausurenkurs im Strafrecht
4. Methoden und Grundlagen des Rechts (Grundlagenfächer):
in den Modulen Methoden und Grundlagen des Rechts A und B
Einführung in die Grundlagen des Rechts
Historische Grundlagen des Privatrechts
Ideengeschichte des Verfassungsrechts
Historische Grundlagen des Strafrechts
Methodenlehre
Rechts- und Verfassungsgeschichte
Rechtsphilosophie
Rechtssoziologie
Rechtsvergleichung.

(2) Die Fakultät bietet außer den genannten Veranstaltungen ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen an; sie kann die Veranstaltungen auch anders benennen.

(3) In Veranstaltungen nach Absatz 1, die dem Grundstudium zugeordnet sind, können Teilprüfungen zum Bestehen der Zwischenprüfung abgelegt werden. Das Nähere regelt § 21.

Vierter Abschnitt:
Zwischenprüfung

§ 21
Zweck der Prüfung; Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung gibt den Studierenden Gelegenheit, über den im Grundstudium erzielten Studienerfolg Rechenschaft abzulegen. Sie wird studienbegleitend in Lehrveranstaltungen des Grundstudiums abgelegt.

(2) Für die Zwischenprüfung müssen folgende Teilprüfungen erbracht werden:

1. sieben Aufsichtsarbeiten (je 1 LP), nämlich

- a) drei Aufsichtsarbeiten aus dem Privatrecht (eine aus dem Modul Privatrecht A, bestehend aus zwei gleichwertigen Teilaufsichtsarbeiten zu unterschiedlichen Lehrveranstaltungen, eine aus dem Modul Privatrecht B und die dritte wahlweise aus den Modulen Privatrecht C oder D),
 - b) zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Öffentlichen Recht (eine aus dem Modul Öffentliches Recht B, die zweite wahlweise aus den Modulen Öffentliches Recht A oder C)
 - c) zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Strafrecht (je eine aus den Modulen Strafrecht A und B);
2. zwei Hausarbeiten, die nach Wahl der oder des Studierenden aus zweien der Gebiete Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht genommen werden (je 5 LP);
3. eine Leistung (z.B. Aufsichtsarbeit, Vortrag, Kurzhausarbeit) aus einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 (1 LP).

(3) Für die Ablegung einer Teilprüfung nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 ist eine rechtzeitige Anmeldung der oder des Studierenden beim Prüfungsausschuss erforderlich. Der Prüfungsausschuss macht die Anmeldefristen und das Anmeldeverfahren rechtzeitig bekannt. Er kann eine elektronische Anmeldung zulassen oder vorschreiben. Eine trotz fehlender, nicht ordnungsgemäßer oder nicht rechtzeitiger Anmeldung abgelegte Leistung stellt – unbeschadet ihrer möglichen Bewertung zu Übungszwecken – keine Teilleistung im Rahmen der Zwischenprüfung dar.

(4) Die für eine Aufsichtsarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Als Aufsichtsarbeiten werden auch Prüfungen im Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) zugelassen (s. Anlage).

(5) Die Zahl der Versuche für Teilprüfungen nach Abs. 2 ist unbegrenzt. Bei den Aufsichts- und Hausarbeiten handelt es sich um Semesterabschlussarbeiten zu der Veranstaltung desjenigen Semesters, in dem diese Arbeiten angeboten werden. Es werden keine Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Arbeiten angeboten.

(6) Bei den Teilleistungen nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 sind mit der Ausarbeitung elektronische Datenträger abzugeben (CD-ROM). Die elektronische Fassung ist als .txt- oder .pdf-Datei abzuspeichern und kann in anonymisierter Form abgegeben werden.

(7) In den in § 20 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Veranstaltungen, die dem Grundstudium zuzuordnen sind, werden Semesterabschlussklausuren angeboten. Daneben können auch Hausarbeiten ausgegeben werden. In den Veranstaltungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 4, die dem Grundstudium zuzuordnen sind, wird je eine dem § 21 Abs. 2 Nr. 3 entsprechende Semesterabschlussleistung ermöglicht.

§ 22

Dauer und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter legt die Dauer der jeweiligen Teilprüfung fest. Die Dauer der Aufsichtsarbeiten beträgt nicht weniger als 90 und nicht mehr als 180 Minuten. Die Hausarbeiten werden in den auf die Veranstaltung folgenden Semesterferien für eine Dauer von mindestens vier und höchstens acht Wochen ausgegeben; sie sollen für eine Bearbeitungszeit von nicht mehr als vier Wochen ausgelegt sein.

(2) Jede Teilprüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, in der Regel von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter. Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf weitere Prüferinnen oder Prüfer bestellen. Prüferinnen und Prüfer müssen die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 HG erfüllen; sie können durch Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die ihnen vom Prüfungsausschuss zugewiesen werden und die selbst die Erste Prüfung oder eine andere, mindestens gleichwertige juristische Prüfung bestanden haben.

(3) Jede Teilprüfung ist mit den Noten und Punktzahlen des § 17 Abs. 1 JAG zu bewerten. Eine trotz Anmeldung ohne genügenden Entschuldigungsgrund (§ 23) nicht angefertigte Aufsichtsarbeit wird mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. Aus den beiden in den Teilaufsichtsarbeiten (21 Abs. 2 Nr. 1 a) erreichten Punktzahlen wird eine gemittelte Gesamtpunktzahl gebildet. Ergibt sich eine vom vollen Zahlenwert abweichende Punktzahl, erfolgt eine Aufrundung.

(4) Die Bewertung jeder einzelnen Teilprüfung soll innerhalb von acht Wochen erfolgen. Sie ist der oder dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben; die Aufsichts- oder Hausarbeit ist auszuhändigen.

(5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede der nach § 21 Abs. 2 geforderten Teilprüfungen erfolgreich erbracht wurde und mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(6) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt; zusätzlich ist die Bewertung der einzelnen erbrachten Teilprüfungen zu bescheinigen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Teilprüfung erfolgreich erbracht worden ist. Nach Ende des Semesters, in dem die Zwischenprüfung bestanden wurde (§ 22 Abs. 5), erbrachte Leistungen werden nicht in das Zwischenprüfungszeugnis aufgenommen.

§ 23

Ersatztermin für Aufsichtsarbeiten

(1) Für Studierende, die wegen Erkrankung an der Teilnahme an einer Aufsichtsarbeit nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 gehindert sind, wird in der betreffenden Veranstaltung nach Wahl des Veranstalters oder der Veranstalterin ein Ersatztermin für die Aufsichtsarbeit oder eine mündliche Ersatzprüfung angeboten. Der Prüfungsausschuss lässt zur Teilnahme an dem Ersatztermin auch solche Studierende zu, die nachweislich aus einem anderen wichtigen Entschuldigungsgrund an der Teilnahme an der ersten Aufsichtsarbeit gehindert waren. Ein wichtiger Grund muss unverzüglich, spätestens eine Woche nach dem Termin der Aufsichtsarbeit beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Rücktrittserklärung). Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit, gegebenenfalls unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, verlangt werden. Dies gilt nicht, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, kann die Universität auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität verlangen.

(2) Die mündliche Ersatzprüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung mit einer Dauer von 15 Minuten pro Prüfling statt. Sie wird in der Regel von dem Veranstalter/ der Veranstalterin, in Ausnahmefällen von einem akademischen Mitarbeiter/ einer akademischen Mitarbeiterin des jeweiligen Lehrstuhls abgenommen. Über die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 24

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen; Mutterschutz; Elternzeit; Pflege von Angehörigen

Über einen angemessenen Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen entscheidet die Leiterin oder Leiter der Veranstaltung, in der die Teilprüfung erbracht werden soll. Dasselbe gilt für Studierende während

1. des Mutterschutzes entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG,
2. der Elternzeit entsprechend § 15 BEEG oder
3. der Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines im ersten Grade Verwandten oder Verschwägerten, wenn dadurch eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI) begründet wird.

§ 25

Störungen des Prüfungsablaufs; Folge ordnungswidrigen Verhaltens

Hinsichtlich von Störungen des Prüfungsablaufs sowie der Folgen ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, gelten §§ 13 Abs. 4 Sätze 2 und 3, 22 JAG entsprechend. Störungen des Prüfungsablaufs sind unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen; Störungen während der Bearbeitungszeit von Aufsichtsarbeiten sind gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden geltend zu machen. Der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Entscheidungen.

§ 26

Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird in der Regel innerhalb der ersten vier Fachsemester, möglichst jedoch bis zum Ende des fünften Fachsemesters, abgelegt.

§ 27

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld erbracht worden sind, und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen erfolgt nach § 63 a HG; der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Feststellungen. Eine an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes im Studiengang Rechtswissenschaft erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung wird als bestandene Zwischenprüfung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung anerkannt. Für Fristberechnungen ist das Datum der Anerkennungsentscheidung maßgeblich.

Fünfter Abschnitt:

Vertiefung der Pflichtfächer im Hauptstudium und Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums

§ 28

Zweck der Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums; Prüfungsleistungen

(1) Die Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums gibt den Studierenden Gelegenheit, über den im Hauptstudium erzielten Studienerfolg Rechenschaft abzulegen. Sie wird studienbegleitend in Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums abgelegt. Das Bestehen der Abschlussprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Aufsichtsarbeit der Schwerpunktbereichsprüfung.

(2) Für die Abschlussprüfung müssen folgende Teilprüfungen erbracht werden:

1. je eine Aufsichtsarbeit aus dem Privatrecht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht (je 2LP);
2. eine Haus- oder Seminararbeit aus dem Rechtsgebiet, das bei der Zwischenprüfung nicht abgedeckt wurde (5 LP). Hat die oder der Studierende aus den Modulen des Grundstudiums je eine Hausarbeit in jedem Rechtsgebiet bestanden oder ist für die nach § 27 S. 2 anerkannte Zwischenprüfung keine Hausarbeit erforderlich gewesen, so hat die oder der Studierende die Wahl, in welchem der Gebiete sie oder er die Haus- oder Seminararbeit erbringt. Das Wahlrecht besteht nur, wenn die Hausarbeit(en) aus den Modulen des Grundstudiums spätestens in dem Semester, auf das das Zwischenprüfungszeugnis datiert wurde, abgegeben wurde(n);
3. in einem Grundlagenfach (§ 20 Abs. 1 Nr. 4) eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Hausarbeit (5 LP). Ein schriftlich ausgearbeitetes Seminarreferat oder eine Quellenexegese stehen einer Hausarbeit gleich.

(3) § 21 Abs. 3, Abs. 4 S. 1, Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 29

Zeitpunkt, Dauer und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Teilprüfungen nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 können frühestens in dem Semester erbracht werden, das auf dasjenige folgt, in dem alle für die Zwischenprüfung erforderlichen Aufsichtsarbeiten des jeweiligen Fachgebiets (Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) erfolgreich erbracht wurden. Die Teilprüfung nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 kann frühestens in dem Semester erbracht werden, das auf dasjenige folgt, in dem die Teilprüfung nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 erfolgreich erbracht wurde. Die Teilleistung nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 kann erst in dem Semester erbracht werden, das auf dasjenige folgt, in dem die Zwischenprüfung insgesamt bestanden wurde.

(2) Für die Dauer und die Bewertung der im Rahmen der Abschlussprüfung zu erbringenden Teilleistungen gilt § 22 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Seminararbeiten können auch außerhalb des in § 22 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Zeitraums angeboten werden.

§ 30

Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 25 sowie § 27 entsprechend.

Sechster Abschnitt:

Studium der Schwerpunktbereiche

§ 31

Ziel und Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums

(1) Das Studium des Schwerpunktbereichs ist Bestandteil des Hauptstudiums. Es soll die Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten auf einem von der oder dem Studierenden zu wählenden Rechtsgebiet vermitteln, das den Pflichtfachbereich überschreitet. Es bereitet auf die Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 45 ff.) vor.

(2) Das Studium des gewählten Schwerpunktbereichs ist regelmäßig für das sechste und siebte Fachsemester vorgesehen und umfasst mindestens 16 SWS in den Veranstaltungsformen des § 11.

§ 32

Wahl des Schwerpunktbereichs

(1) Nach Bestehen der Zwischenprüfung beantragt die oder der Studierende schriftlich bei dem Prüfungsausschuss die Zulassung zu einem auszuwählenden Schwerpunktbereich. Der Antrag soll spätestens am letzten Freitag der vorlesungsfreien Zeit eines Semesters gestellt werden. Der Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung ist dem Antrag beizufügen oder unverzüglich nachzureichen.

(2) Die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium ist schriftlich zu erteilen. Die Zulassung zu dem gewählten Schwerpunktbereich kann versagt werden, soweit eine ordnungsgemäße Durchführung des Schwerpunktbereichsstudiums aus organisatorischen Gründen nicht gewährleistet erscheint, insbesondere wenn ein Schwerpunktbereich über- oder unterbelegt ist oder der Antrag auf Zulassung verspätet gestellt wurde. Die Fakultätskonferenz kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses unter Beachtung des § 59 HG in einer eigenständigen Ordnung Mindest- und Höchstgrenzen für die Anmeldung zu den Schwerpunktbereichen festlegen und Regelungen über das Auswahlverfahren treffen, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Schwerpunkt dessen Kapazität übersteigt. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; gleichzeitig ist der oder dem Studierenden mitzuteilen, welche Schwerpunktbereiche noch gewählt werden können und welches Verfahren hierbei einzuhalten ist.

(3) Die oder der Studierende kann den gewählten Schwerpunktbereich ein Mal wechseln. Sie oder er hat dem Prüfungsausschuss den Wechsel des Schwerpunktbereichs schriftlich mitzuteilen. Wird der Wechsel bis zum Ablauf der vierten Vorlesungswoche erklärt, wirkt er auf den Semesterbeginn zurück, andernfalls wird er erst zum Beginn des

darauf folgenden Semesters wirksam. Absatz 2 gilt entsprechend. Hat der Prüfling sich zu einer Teilprüfung nach § 46 angemeldet, kann er den Schwerpunktbereich erst nach erfolgreichem Abschluss der vollständigen Schwerpunktbereichsprüfung wechseln.

§ 33 Übersicht über die Schwerpunktbereiche

(1) Die Studierenden können zwischen folgenden Schwerpunktbereichen wählen:

1. Private Rechtsgestaltung und Prozessführung
2. Wirtschaftsrechtsberatung
3. Internationaler Handelsverkehr/International Trade,
4. Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union
5. Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union
6. Einwanderung und soziale Integration
7. Arbeit und sozialer Schutz
8. Kriminalwissenschaften
9. Strafverfahren und Strafverteidigung.

(2) Die Schwerpunktbereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind dem Privatrecht, die nach Nr. 4 bis 6 dem Öffentlichen Recht und die nach Nr. 8 und 9 dem Strafrecht zugeordnet. Der Schwerpunktbereich nach Absatz 1 Nr. 7 ist sowohl dem Privatrecht als auch dem Öffentlichen Recht zugeordnet.

§ 34 Schwerpunktbereich 1: Private Rechtsgestaltung und Prozessführung

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Private Rechtsgestaltung und Prozessführung sind das Liegenschaftsrecht, das Familienrecht, das Erbrecht, das Zivilverfahrensrecht und die außergerichtliche Streitbeilegung. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 12 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der oder des Studierenden auf das Unternehmensrecht, das Internationale Privat- und Verfahrensrecht oder das Arbeits- und Sozialrecht gem. § 37 mit der Maßgabe, dass zu jedem dieser Gebiete das Insolvenzrecht und das Verbraucherrecht gewählt werden kann. Die oder der Studierende hat in einem dieser Gebiete Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 4 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

§ 35 Schwerpunktbereich 2: Wirtschaftsrechtsberatung

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Wirtschaftsrechtsberatung sind das Gesellschaftsrecht unter Einschluss seiner kapitalmarktrechtlichen und europarechtlichen Bezüge, das Konzernrecht, das Insolvenzrecht sowie Grundlagen des Umwandlungsrechts, des Unternehmenssteuerrechts und der Rechnungslegung. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 10 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der oder des Studierenden auf das Verfahrens- und Insolvenzrecht, das Internationale Privat- und Verfahrensrecht, das Arbeits- und Sozialrecht gem. § 37 sowie das Öffentliche Wirtschaftsrecht gem. § 41 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass zu jedem dieser Gebiete das Wettbewerbs-, Kartellrecht und der Gewerbliche Rechtsschutz gewählt werden können. Die oder der Studierende hat in einem dieser Gebiete Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 6 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

§ 36 Schwerpunktbereich 3: Internationaler Handelsverkehr/International Trade

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Internationaler Handelsverkehr/International Trade sind das Internationale Privatrecht, das Vertriebsrecht, UN-Kaufrecht, das Europäische Privatrecht sowie das Internationale Zivilverfahrensrecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 10 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der oder des Studierenden auf das Verfahrens- und Insolvenzrecht, das Unternehmensrecht, das Arbeits- und Sozialrecht gem. § 37 sowie das Öffentliche Wirtschaftsrecht gem. § 41 Abs. 1. Die oder der Studierende hat in einem dieser Gebiete Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 6 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

§ 37

Privatrechtliche Ergänzungsgebiete des Schwerpunktbereichsstudiums nach Wahl der oder des Studierenden (§§ 34 Abs. 2, 35 Abs. 2, 36 Abs. 2, 38 Abs. 2)

(1) Das Gebiet Verfahrens- und Insolvenzrecht umfasst Veranstaltungen zum Zivilprozessrecht, zur außergerichtlichen Streitbeilegung, zum Insolvenzrecht, zum Internationalen Zivilverfahrensrecht sowie zu Recht und Taktik des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

(2) Das Gebiet Unternehmensrecht umfasst Veranstaltungen zum Gesellschaftsrecht, zum Konzern-, Umwandlungs- und Kapitalmarktrecht, zum Unternehmenssteuerrecht, zum Wettbewerbs- und Kartellrecht, zum Gewerblichen Rechtsschutz sowie zur Rechnungslegung.

(3) Das Gebiet Internationales Privat- und Verfahrensrecht umfasst Veranstaltungen zum UN-Kaufrecht, zum Europäischen Privatrecht, zum Internationalen Privatrecht, zum Vertriebsrecht sowie zum Internationalen Zivilverfahrensrecht.

(4) Das Gebiet Arbeit- und Sozialrecht umfasst Veranstaltungen zum Individualarbeitsrecht, zum Betriebsverfassungsrecht, zum Recht der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe sowie des Sozialverwaltungs- und des Sozialgerichtsverfahrens, zum Europäischen Arbeits- und Sozialrecht sowie zu Recht und Taktik des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

§ 38

Schwerpunktbereich 4: Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union sind die Grundprinzipien der Völkergemeinschaft, das Wirtschaftsvölkerrecht, das Europäische Wirtschaftsrecht sowie das Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 12 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der oder des Studierenden auf das Steuerrecht und das Umwelt-, Technik-, Planungsrecht gemäß § 41, das Unternehmensrecht gemäß § 37 Abs. 2 sowie das Internationale Privat- und Verfahrensrecht gem. § 37 Abs. 3. Die oder der Studierende hat in einem dieser Gebiete Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 4 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

§ 39

Schwerpunktbereich 5: Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union sind die Grundprinzipien der Völkergemeinschaft, das Umweltvölkerrecht und das Europäische Umweltrecht, das Umwelt- und Technikrecht sowie das Raumordnungs-, Bau- und Planungsrecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 12 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der oder des Studierenden auf das Öffentliche Wirtschaftsrecht und das Steuerrecht gemäß § 41 sowie das Liegenschaftsrecht. Die oder der Studierende hat insoweit Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 4 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

§ 40

Schwerpunktbereich 6: Einwanderung und soziale Integration

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Einwanderung und soziale Integration sind das Einwanderungsrecht (Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht), das Sozialversicherungsrecht einschließlich des Arbeitsförderungsrechts, das Recht der Grundsicherung und das Sozialhilferecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 14 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der oder des Studierenden auf die Grundprinzipien der Völkergemeinschaft, den Menschenrechtsschutz und das Sozialverwaltungs- und Sozialgerichtsverfahrensrecht sowie das Arbeits- und Sozialrecht gemäß § 37 Abs. 4 und das Öffentliche Wirtschaftsrecht und das Steuerrecht gemäß § 41. Die oder der Studierende hat insoweit Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 2 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

§ 41

Öffentlich-rechtliche Ergänzungsgebiete des Schwerpunktbereichsstudiums nach Wahl der oder des Studierenden

(§§ 35 Abs. 2, 36 Abs. 2, 38 Abs. 2, 39 Abs. 2, 40 Abs. 2)

(1) Das Gebiet Öffentliches Wirtschaftsrecht umfasst Veranstaltungen zum Wirtschaftsvölkerrecht, zum Europäischen Wirtschaftsrecht sowie zum Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht.

(2) Das Gebiet Steuerrecht umfasst Veranstaltungen zum Steuerrecht und zur Rechnungslegung.

(3) Das Gebiet Umwelt-, Technik-, Planungsrecht umfasst Veranstaltungen zum Umweltvölkerrecht und Europäischen Umweltrecht, zum Umwelt- und Technikrecht sowie zum Raumordnungs-, Bau- und Planungsrecht.

§ 42

Schwerpunktbereich 7: Arbeit und sozialer Schutz

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Arbeit und sozialer Schutz sind das Individualarbeitsrecht, das Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, das Betriebsverfassungsrecht, das Europäische Arbeits- und Sozialrecht, das Sozialversicherungsrecht einschließlich des Arbeitsförderungsrechts, das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das Sozialhilferecht sowie sozialrechtliche Nebengebiete. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 14 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der oder des Studierenden auf den Inhalt von Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus dem Gesellschaftsrecht, dem Insolvenzrecht, der Rechnungslegung, dem arbeitsgerichtlichen Verfahrensrecht, dem Sozialverwaltungs- und Sozialgerichtsverfahrensrecht und einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4.

§ 43

Schwerpunktbereich 8: Kriminalwissenschaften

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften sind die Grundlagen der Kriminologie, die Vertiefung in der Kriminologie, das Jugendstrafrecht, der Strafvollzug, das Wirtschaftsstrafrecht (Besonderer Teil) sowie die strafrechtlichen Sanktionen. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 12 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der oder des Studierenden im Umfang von 6 SWS auf das Internationale Strafrecht, das Wirtschaftsstrafrecht (Allgemeiner Teil), das Strafverfahrensrecht (Rechtsmittel und Rechtsbehelfe), die Soziologie und Psychologie des Strafverfahrens, das Recht und die Theorie der Strafverteidigung, die Methodik der Strafverteidigung, die Geschichte des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts, die Rechtsphilosophie sowie die Rechtssoziologie. Davon müssen mindestens 2 SWS aus den Gebieten Historische Grundlagen des Strafrechts oder Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie gewählt werden.

§ 44

Schwerpunktbereich 9: Strafverfahren und Strafverteidigung

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Strafverfahren und Strafverteidigung sind, das Strafverfahrensrecht (Rechtsmittel und Rechtsbehelfe), die Soziologie und die Psychologie des Strafverfahrens, das Recht und die Theorie der Strafverteidigung, die Methodik der Strafverteidigung, das Wirtschaftsstrafrecht (Besonderer Teil) sowie die strafrechtlichen Sanktionen. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 12 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der oder des Studierenden im Umfang von 6 SWS auf die Grundlagen und die Vertiefung in der Kriminologie, das Jugendstrafrecht, den Strafvollzug, das Internationale Strafrecht, das Wirtschaftsstrafrecht (Allgemeiner Teil), die Geschichte des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts, die Rechtsphilosophie sowie die Rechtssoziologie. Davon müssen mindestens 2 SWS aus den Gebieten Historische Grundlagen des Strafrechts oder Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie gewählt werden.

Siebenter Abschnitt:
Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

§ 45
Zweck und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung soll zeigen, dass der Prüfling in einem Rechtsgebiet, das den Pflichtfachbereich überschreitet, das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist.

(2) Gegenstand der Prüfung sind der von dem Prüfling gewählte Schwerpunktbereich sowie die mit diesem Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

§ 46
Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfung im gewählten Schwerpunktbereich besteht aus einer häuslichen Arbeit mit mündlicher Prüfung und einer Aufsichtsarbeit.

(2) Die häusliche Arbeit mit mündlicher Prüfung und die Aufsichtsarbeit sind studienbegleitende Teilprüfungen.

(3) Die häusliche Arbeit soll als Seminararbeit oder im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung des Schwerpunktbereichs von der nach § 48 Abs. 1 prüfungsberechtigten Veranstalterin oder dem prüfungsberechtigten Veranstalter gestellt werden. Dies kann auch in dem auf die Veranstaltung unmittelbar folgenden Semester geschehen. Hauptamtliche Professorinnen und Professoren können nur aus wichtigem Grund und nur vor Beginn der Anmeldefrist die Stellung von Aufgaben zahlenmäßig auf weniger als 10 pro Semester begrenzen oder ablehnen. Andere prüfungsberechtigte Veranstalterinnen und Veranstalter (Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Emeriti, Lehrbeauftragte etc.) können eine solche Begrenzung bis zum Beginn der Anmeldefrist auch ohne wichtigen Grund vornehmen. Über die Zulassung zu zahlenmäßig begrenzten Aufgaben einer Veranstaltung entscheidet das Losverfahren. Im Übrigen bleiben die Rechte der Dekanin oder des Dekans unberührt.

(4) Die häusliche Arbeit ist in einem Zeitraum von vier Wochen anzufertigen.

(5) Die Aufsichtsarbeit wird als fünfstündige Klausur geschrieben. Gelegenheit zur Anfertigung der Aufsichtsarbeit besteht frühestens in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit des zweiten Semesters der Schwerpunktbereichsausbildung. Die Aufgabe ist den Gegenständen des von dem Prüfling gewählten Schwerpunktbereichs zu entnehmen, einschließlich seiner internationalen und interdisziplinären Bezüge sowie seiner Verbindungen zu den Pflichtfächern im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4. Der Aufgabensteller/ die Aufgabenstellerin legt die zulässigen Hilfsmittel fest.

(6) Die mündliche Prüfung ist eine Disputation über das Thema der häuslichen Arbeit. Sie besteht aus einem einleitenden Vortrag des Prüflings über das Thema der Hausarbeit und einem Prüfungsgespräch. In seinem einleitenden Vortrag kann der Prüfling auch zu etwaigen Einwendungen Stellung nehmen, die in den Gutachten zur häuslichen Arbeit formuliert worden sind. Die Disputation kann im Rahmen der Veranstaltung stattfinden, für die die Hausarbeit angefertigt wurde. Es kann auch ein gesonderter Termin für die Disputation anberaumt werden.

Einzelheiten werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter festgelegt. Für den einleitenden Vortrag müssen mindestens 10 Minuten zur Verfügung gestellt werden. Das Prüfungsgespräch hat eine Dauer von mindestens 15 Minuten.

(7) Prüflingen im Sinne des § 24 kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeiten für die häusliche Arbeit und die Aufsichtsarbeit angemessen verlängern und die Hinzuziehung personeller und sachlicher Hilfen gestatten. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ausgabe der Prüfungsaufgabe zu stellen.

(8) Hinsichtlich von Störungen des Prüfungsablaufs, der Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, der Niederschrift über die mündliche Prüfung, der Begründung der Leistungsbewertung in der mündlichen Prüfung, sowie der Aufbewahrungsfristen gelten die §§ 13 Abs. 4 Sätze 2 und 3, 19, 22, 64 JAG entsprechend. Störungen des Prüfungsablaufs sind unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen; Störungen während der Bearbeitungszeit von Aufsichtsarbeiten sind gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden, solche während der mündlichen Prüfung sind gegenüber der Prüfungskommission geltend zu machen. Der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Entscheidungen.

§ 47
Durchführung der schriftlichen Teilprüfungen

(1) Der Prüfling hat sich zur Anfertigung der häuslichen Arbeit und der Aufsichtsarbeit in dem Schwerpunktbereich, zu dem er zugelassen ist, bei dem Prüfungsausschuss anzumelden. Dabei ist die Veranstaltung anzugeben, in deren

Rahmen die häusliche Arbeit erbracht werden soll. Der Prüfungsausschuss gibt bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche eines jeden Semesters bekannt, in welchen Veranstaltungen Hausarbeiten gestellt werden. Er gibt außerdem die Termine zur Anfertigung der Aufsichts- und der Hausarbeiten unter Bestimmung einer Meldefrist bekannt. Die Teilnahme an einer schriftlichen Teilprüfung setzt eine fristgerechte Meldung voraus. § 21 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Ein Rücktritt von der Anmeldung zu einem der drei Prüfungsteile ist nur in den Fällen der §§ 47 Abs. 4, 50 Abs. 4 möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling für die Anfertigung der Aufsichtsarbeit und der Hausarbeit eine Kennziffer zu. Die Aufsichts- und Hausarbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten. Mit der Ausarbeitung ist ein elektronischer Datenträger abzugeben (CD-ROM). Die elektronische Fassung ist als .txt- oder .pdf-Datei abzuspeichern und muss in anonymisierter Form eingereicht werden.

(3) Liefert ein Prüfling eine ausgegebene Hausarbeit oder eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so hat er die entsprechende Prüfungsleistung neu anzufertigen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu eine Frist setzen. Gelegenheit zur Wiederholung der Leistung besteht frühestens im folgenden Semester.

(4) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Ein Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, hat ein ärztliches Zeugnis über seine Prüfungsunfähigkeit vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 48

Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Mit der Bewertung der häuslichen Arbeit und der Aufsichtsarbeit dürfen vom Prüfungsausschuss nur solche Prüferinnen und Prüfer betraut werden, die nach § 65 Abs. 1 Satz 1 HG zur Abnahme von Prüfungen befugt sind. Die Prüferin oder der Prüfer muss selbst die Erste Prüfung oder eine andere mindestens gleichwertige juristische Prüfung bestanden haben.

(2) Die häusliche Arbeit wird von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Bei Verhinderung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers aus wichtigem Grund betraut der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer mit der Bewertung. Im Regelfall soll wenigstens eine der beiden Prüferinnen oder einer der beiden Prüfer die Lehrbefugnis als Professorin oder Professor, Privatdozentin oder Privatdozent, Vertreterin oder Vertreter einer Professur oder Honorarprofessorin oder Honorarprofessor besitzen.

(3) Die Aufsichtsarbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Personen bewertet.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die Prüfungsleistungen selbständig. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern mit den Noten und Punktzahlen des § 17 Abs. 1 JAG bewertet.

(5) Bei der Bewertung der Aufsichts- und der Hausarbeit wird jeweils der Mittelwert von Erst- und Zweitgutachten gebildet. Sollten Erst- und Zweitgutachten um mehr als drei Punkte voneinander abweichen, wird ein/e Drittgutachter/in bestellt. Diese oder dieser darf die von den beiden anderen Prüferinnen oder Prüfern vorgeschlagene bessere Bewertung nicht überschreiten und die schlechtere Bewertung nicht unterschreiten.

(6) Die mit der Erstbewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung betrauten Prüferinnen und Prüfer können durch Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die als wissenschaftliche Assistentinnen oder Assistenten oder als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an einem Lehrstuhl beschäftigt oder ihnen vom Prüfungsausschuss zugewiesen worden sind und die selbst die Erste Prüfung oder eine andere, mindestens gleichwertige juristische Prüfung bestanden haben, unterstützt werden.

(7) Liefert ein Prüfling, der sich zu einer schriftlichen Teilprüfung angemeldet hat, die Hausarbeit oder Aufsichtsarbeit ohne genügenden Entschuldigungsgrund im Sinne von § 47 Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

§ 49

Zulassung zur Aufsichtsarbeit

(1) Auf Antrag wird zur Aufsichtsarbeit zugelassen, wer

1. seit mindestens zwei Semestern zur Ausbildung im Schwerpunktbereich zugelassen ist;
2. die Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums nach § 28 bestanden hat;
3. die für den gewählten Schwerpunktbereich vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besucht hat und
4. an einer Veranstaltung nach § 16 aktiv teilgenommen und dort eine eigenständige mündliche Prüfungsleistung erbracht hat, die dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen dient.

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld erbracht worden sind, erfolgt nach § 63 a HG; der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Feststellungen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Aufsichtsarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind ein Lebenslauf und die Nachweise der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 beizufügen.

(3) Über die Zulassung zur Aufsichtsarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 50

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Der Prüfling hat sich zur mündlichen Prüfung bei dem Prüfungsausschuss anzumelden. Die mündliche Prüfung nach § 46 Abs. 6 wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Prüfungsausschuss eingesetzt wird. Der zur mündlichen Prüfung zugelassene Prüfling wird zum Termin der mündlichen Prüfung geladen. Dem Prüfling ist die Bewertung der häuslichen Arbeit bis spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem oder der Lehrenden der Veranstaltung, in dem die Hausarbeit geschrieben wurde, als Vorsitzende/n und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied. Prüfungsberechtigt sind Personen, die die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 HG erfüllen; im Regelfall soll es sich hierbei um eine akademische Mitarbeiterin oder einen akademischen Mitarbeiter handeln. Können sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine Bewertung einigen, wird aus den Einzelbewertungen der Mittelwert gebildet.

(3) Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gilt § 48 Abs. 4 entsprechend.

(4) Erscheint ein Prüfling mit genügender Entschuldigung zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig oder nimmt er den Termin mit genügender Entschuldigung nicht bis zum Ende der Prüfung wahr, so wird er vom Prüfungsausschuss zu einem neuen Termin zur mündlichen Prüfung geladen. § 47 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Der Prüfling kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung unwiderruflich schriftlich erklären, dass er auf die Durchführung der mündlichen Prüfung mit der Folge des § 52 Abs. 1 Nr. 3 verzichtet.

§ 51

Prüfungsnoten und Gesamtentscheidung nach mündlicher Prüfung

(1) Entsprechen die Prüfungsleistungen insgesamt den Anforderungen, so ist die Schwerpunktbereichsprüfung für bestanden zu erklären. Entsprechen die Prüfungsleistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Für die Bewertung gilt § 17 Abs. 2 JAG entsprechend. Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn der Punktwert 4,00 Punkte nicht unterschreitet. Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn zwei der drei Prüfungsleistungen mit weniger als 4,00 Punkten bewertet wurden.

(2) Die Punktwerte für die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 45 v.H. (8 LP), die Aufsichtsarbeit mit 45 v.H. (8 LP) und die Leistungen der mündlichen Prüfung mit insgesamt 10 v.H. (3 LP,) zu berücksichtigen. Der Punktwert der Gesamtnote ist bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(3) Die Entscheidung der Prüfungskommission ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben. Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das auch den vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereich angibt; zusätzlich ist die Bewertung der einzelnen erbrachten Prüfungsleistungen zu bescheinigen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung anzugeben.

§ 52

Gesamtentscheidung ohne mündliche Prüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden zu erklären, sobald

1. beide schriftlichen Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind;
2. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Prüfung wahrnimmt;
3. ein Prüfling nach § 50 Abs. 5 auf die Durchführung der mündlichen Prüfung verzichtet hat.

(2) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 53

Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung; Recht auf Einsichtnahme

- (1) Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so darf er sie zweimal wiederholen. Auch die Wiederholungsprüfungen sind in dem gewählten Schwerpunktbereich (§ 32 Abs. 1 und 3) abzulegen. In den Fällen des § 32 Abs. 3 Satz 5 reduziert sich die Zahl der zulässigen Wiederholungsversuche um die Anzahl der erfolglosen Prüfungen im zunächst gewählten Schwerpunktbereich.
- (2) Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung im ersten Versuch bestanden, so kann er zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung in dem gewählten Schwerpunktbereich ein Mal wiederholen. Die Anmeldung zur häuslichen Arbeit oder der Antrag auf Zulassung zur Aufsichtsarbeit ist innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen. Erreicht der Prüfling in dieser Prüfung eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber ein Zeugnis.
- (3) Eine Anrechnung von früheren Prüfungsleistungen auf eine Wiederholungsprüfung nach Abs. 1 oder 2 ist ausgeschlossen.
- (4) Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Schwerpunktbereichsprüfung ist dem Prüfling die Einsicht in die Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer zu gestatten. Die Einsicht erfolgt in den Räumen des Prüfungsamtes. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung der Prüfungskommission über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung beim Prüfungsamt zu stellen.
- (5) Der Prüfling hat unabhängig von Abs. 4 das Recht, seine häusliche Arbeit einschließlich der Gutachten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Hausarbeit einzusehen, um sich auf die Disputation vorbereiten zu können. Er kann unwiderruflich schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss seinen Verzicht auf das Einsichtnahmerecht erklären. Der Prüfungsausschuss legt jeweils fest, an welchem Lehrstuhl die Arbeit einzusehen ist.

Achter Abschnitt:

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, Prüferinnen und Prüfer, Rechtsbehelfe

§ 54

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt und Prüferinnen und Prüfer

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fakultät. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultätskonferenz gewählt. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden. Die Fakultätskonferenz wählt aus dem Kreis der gewählten Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Ausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden wirken im Ausschuss beratend mit; sie sind bei Beschlüssen des Ausschusses nicht stimmberechtigt. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er trifft nähere Bestimmungen zur Organisation und Durchführung aller Teilprüfungen und der Anmeldeverfahren zu ihnen und kann hierzu entsprechende Verwaltungsvorschriften erlassen. Er ist ferner insbesondere zuständig für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und ihren Einsatz bei der Bewertung der Prüfungsleistungen. Die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, ihre habilitierten Mitglieder sowie die ihr angehörigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Prüferinnen und Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.
- (5) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören außerdem etwa die Entscheidungen über die Anrechnung von in Studiengängen an anderen Universitäten und Fachhochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die Ausstellung von Zeugnissen über das Bestehen der Zwischenprüfung, die Entscheidungen über die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium und zu den Schwerpunktbereichsprüfungen, die Dokumentation der Teilprüfungen im Grund- und Hauptstudium, die Gewährung der Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Entscheidung über Anträge auf Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung und die Ausstellung der Zeugnisse im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zu Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Widersprüche. Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; sie oder er hat die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber zu informieren.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Alle an den Prüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 55 Widerspruch; Klage

(1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Betrifft die Entscheidung die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme derjenigen Prüferinnen und Prüfer, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind. Vorbehaltlich der Regelung in Satz 1 können Beurteilungen von Prüfungsleistungen nicht geändert werden.

(3) Legt der Prüfling gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung Widerspruch ein oder erhebt er Klage, so wird dadurch ein weiteres Prüfungsverfahren nicht gehindert. Wird nach Ablegung der Wiederholungsprüfung eine besser bewertete Prüfung für bestanden erklärt, so gilt das Ergebnis der besser bewerteten Prüfung als Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung.

Neunter Abschnitt: Staatliche Pflichtfachprüfung

§ 56 Staatliche Pflichtfachprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist an das zuständige Justizprüfungsamt zu richten.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung soll im Regelfall dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen.

(3) Der schriftliche Teil besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten. Drei Aufsichtsarbeiten sind dem Bürgerlichen Recht, zwei Aufsichtsarbeiten sind dem Öffentlichen Recht und eine Aufsichtsarbeit ist dem Strafrecht zu entnehmen, jeweils unter Einschluss der dazugehörigen Verfahrensrechte. Die Aufgaben können auch aus dem rechtsberatenden und rechtsgestaltenden anwaltlichen Tätigkeitsbereich gestellt werden.

(4) Der mündliche Teil besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch. Der Vortrag geht dem Prüfungsgespräch voraus.

(5) Wer sich nach dem fünften Fachsemester bis spätestens zum Abschluss des siebten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur staatlichen Pflichtfachprüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen (Abschichtung).

(6) Meldet sich ein Prüfling spätestens bis zum Abschluss des achten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Ablegung aller Prüfungsleistungen der staatlichen Pflichtfachprüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch).

(7) Die weiteren Einzelheiten der staatlichen Pflichtfachprüfung ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 27 JAG.

Zehnter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 57 Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StudPrO 2012) gilt uneingeschränkt für alle Studierenden, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an der Universität Bielefeld Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung) studieren.

(2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der StudPrO 2012 zum Schwerpunktbereichsstudium an der Universität Bielefeld zugelassen worden sind, können wählen, ob sie nach Maßgabe der StudPrO 2009 oder nach der StudPrO 2012 ihre Schwerpunktbereichsprüfung ablegen möchten. Sie haben bei der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung der Schwerpunktbereichsprüfung dem Prüfungsausschuss gegenüber unwiderruflich schriftlich zu erklären, nach

welcher StudPrO sie ihr Studium beenden möchten. Studierende, die bereits eine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen ihr Studium nach der StudPrO 2009 beenden.

(3) Leistungsnachweise, die vor dem Inkrafttreten der StudPrO 2012 erbracht wurden, behalten ihre Gültigkeit für das Modul, in dem sie abgelegt wurden oder können nach Maßgabe dieser StudPrO für ein anderes Modul angerechnet werden.

§ 58 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. April 2012 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Gleichzeitig treten die StudPrO 2003, 2007 und 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 06. Juli 2011 und der Zustimmung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 2011.

Bielefeld, den 15. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung

1.

Das Studium gliedert sich in folgende achtzehn Module:

Privatrecht A, Privatrecht B, Privatrecht C, Privatrecht D, Privatrecht E,

Öffentliches Recht A, Öffentliches Recht B, Öffentliches Recht C, Öffentliches Recht D,

Strafrecht A, Strafrecht B, Strafrecht C,

Methoden und Grundlagen des Rechts A, Methoden und Grundlagen des Rechts B,

Schwerpunktbereich,

Examinatorium,

Praktische Studienzeit,

Staatliche Pflichtfachprüfung.

2.

In den einzelnen Modulen sind die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Veranstaltungen zu besuchen und Teilprüfungen abzulegen.

Zuordnung und Name des Moduls	Veranstaltung / Leistung	SWS (inkl. AG)	sonst. Leistungen	LP Multiplikator	LP je Einzelleistung	Summe der LP	Empf. Fachsemester bei Beginn im WS	Empf. Fachsemester bei Beginn im SS
Grundstudium								
Privatrecht A	Grundkurs BGB Allgemeiner Teil	6		1	6		1.	1.
	Grundkurs BGB Allg. Schuldrecht und vertragliche Schuldverhältnisse	8		1	8		2.	2.
	Aufsichtsarbeiten		1	1	1		1. / 2.	1. / 2.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5	15 – 20	1. / 2.	1. / 2.
Privatrecht B	Grundkurs BGB Gesetzliche Schuldverhältnisse	4		1	4		3.	3.
	Grundkurs BGB Sachenrecht	4		1	4		3.	4.
	Grundkurs BGB Familien- und Erbrecht	2		1	2		4.	3.
	Aufsichtsarbeiten Hausarbeiten		1 0 – 1	1 5	1 0 – 5	11 – 16	3. / 4. 3. / 4.	3. / 4. 3. / 4.
Privatrecht C	Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht	4		1	4		4.	3.
	Grundkurs Arbeitsrecht	3		1	3		4.	3.
	Aufsichtsarbeiten Hausarbeiten		0 – 1 0 – 1	1 5	0 – 1 0 – 5	7 – 13	3. / 4.	3. / 4.
Privatrecht D	Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren)	2		1	2		4.	3.
	Grundkurs Europäisches Privatrecht	2		1	2		3.	2.
	Aufsichtsarbeiten Hausarbeiten		0 – 1 0 – 1	1 5	0 – 1 0 – 5		3. / 4.	3. / 4.

Zuordnung und Name des Moduls	Veranstaltung / Leistung	SWS (inkl. AG)	sonst. Leistungen	LP Multiplikator	LP je Einzelleistung	Summe der LP	Empf. Fachsemester bei Beginn im WS	Empf. Fachsemester bei Beginn im SS
						4 – 10		
Öffentl. Recht A	Staatsorganisationsrecht	6		1	6	12 – 18	1.	2.
	Grundrechte Aufsichtsarbeiten Hausarbeiten	6	0 – 1 0 – 1	1 1 5	6 0 – 1 0 – 5		2. 1. / 2. 1. / 2.	1. 1. / 2. 1. / 2.
Öffentl. Recht B	Verwaltungsrecht I	6		1	6	11 – 17	3.	3.
	Polizei- und Ordnungsrecht Aufsichtsarbeiten Hausarbeiten	4	1 0 – 1	1 1 5	4 1 0 – 5		4. 3. / 4. 3.	4. 3. / 4. 4.
Öffentl. Recht C	Europarecht	2		1	2	2 – 8	3.	4.
	Aufsichtsarbeiten Hausarbeiten		0 – 1 0 – 1	1 1 5	0 – 1 0 – 1 0 – 5		3. 3. 3.	4. 4. 4.
Strafrecht A	Grundkurs Strafrecht Allgemeiner Teil I Strafverfahrensrecht	4		1	4	13 – 18	1.	1.
	Grundkurs Strafrecht Allgemeiner Teil II / Delikte gegen die Person Aufsichtsarbeiten Hausarbeiten	2 6	1 0 – 1	1 1 5	2 6 1 0 – 5		1. 2. 1. / 2. 1. / 2.	1. 2. 1. / 2. 1. / 2.
Strafrecht B	Grundkurs Strafrecht Delikte gegen das Vermögen	6		1	6	11 – 16	3.	4.
	Grundkurs Strafrecht Sonstige Delikte Aufsichtsarbeiten Hausarbeiten	4	1 0 – 1	1 1 5	4 1 0 – 5		4. 3. / 4. 3. / 4.	3. 3. / 4. 3. / 4.
Methoden und Grundlagen des Rechts A	Veranstaltungen aus dem Katalog des § 20 I Nr. 4	4		1	4	7	1. – 4.	1. – 4.
	Sprachkurs Aufsichtsarbeit	2	1	1 1	2 1		2. 3. / 4.	2. 3. / 4.
Praktische Studienzeit	Sechswöchige Teile der praktischen Studienzeit (§ 18)		2	4	8	8	3. / 4.	3. / 4.
Summe Grundstudium	<i>unter Berücksichtigung der von § 21 II geforderten Teilprüfungen</i>					114		
Hauptstudium								
Privatrecht E	Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2		1	2		5.	6.
	Grundkurs Internationales Privatrecht	2		1	2		5.	6.

Zuordnung und Name des Moduls	Veranstaltung / Leistung	SWS (inkl. AG)	sonst. Leistungen	LP Multiplikator	LP je Einzelleistung	Summe der LP	Empf. Fachsemester bei Beginn im WS	Empf. Fachsemester bei Beginn im SS
	Aufbau- und Vertiefungskurse im Privatrecht Aufsichtsarbeit Hausarbeiten	12	1 0 – 1	1 2 5	12 2 0 – 5	18 – 23	5. / 6. 5. / 6. 5. / 6.	5. / 6. 5. / 6. 5. / 6.
Öffentl. Recht D	Verwaltungsrecht II Kommunal- und Baurecht Aufsichtsarbeit Hausarbeiten	5 3	1 0 – 1	1 1 2 5	5 3 2 0 – 5	10 – 13	5. 6. 5. / 6. 5. / 6.	6. 5. 5. / 6. 5. / 6.
Strafrecht C	Strafverfahrensrecht: Vertiefung Aufbau- und Vertiefungskurse im Strafrecht Aufsichtsarbeit Hausarbeiten	2 2	1 0 – 1	1 1 2 5	2 2 0 – 5	6 – 11	5. 5. / 6. 5. / 6. 5. / 6.	6. 5. / 6. 5. / 6. 5. / 6.
Methoden und Grundlagen des Rechts B	Veranstaltungen aus dem Katalog des § 20 I Nr. 4 Schlüsselqualifikationen Hausarbeit	4 2	1	1 1 5	4 2 5	11	5. – 8. 5. 5. / 6.	5. – 8. 5. 5. / 6.
Schwerpunktbereich	Veranstaltungen aus dem vom Studierenden gewählten Schwerpunktbereich (§§ 28 ff.) Aufsichtsarbeit Hausarbeit mündliche Prüfung	18	1 1 1	1 8 8 3	18 8 8 3	37	6. / 7. 7. 7. 7.	6. / 7. 7. 7. 7.
Examinatorium	Privatrecht Öffentliches Recht Strafrecht	10 10 4		1 1 1	10 10 4	24	7. / 8. 7. / 8. 7. / 8.	7. / 8. 7. / 8. 7. / 8.
Staatliche Pflichtfachprüfung	Aufsichtsarbeiten mündliche Prüfung		6 1	5 16	30 16	46	9. 9.	9. 9.
Summe Hauptstudium	<i>unter Berücksichtigung der von § 46 I geforderten Teilprüfungen</i>					156		
Gesamtsumme						270		

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung 2012

Aufsichtsarbeiten im Antwortwahlverfahren (§ 21 Abs. 4)

(1) Eine Aufsichtsarbeit nach § 21 Abs. 2 kann im Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) erbracht werden. Hierbei werden schriftliche Aufgaben gestellt, die durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort (eine oder mehrere) aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten gelöst werden.

(2) Enthält die Aufsichtsarbeit außer dem Teil mit Aufgaben im Antwortwahlverfahren noch weitere Teile mit anderen Erbringungsformen, so gelten die Bestimmungen dieser Anlage für die gesamte Aufsichtsarbeit, sofern die Bewertungspunkte einschließlich etwaiger Gewichtungsfaktoren nach Absatz 10, die für den Anteil von Aufgaben im Antwortwahlverfahren vergeben werden, mehr als 40 % betragen und/oder in dem Teil im Antwortwahlverfahren eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss. Finden die Bestimmungen dieser Anlage gemäß Satz 1 Anwendung, sind für alle Teile vor Durchführung der Aufsichtsarbeit die jeweils erzielbaren Punkte und die Gesamtpunktesumme festzulegen. Sofern in einzelnen Teilen eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss, um die gesamte Aufsichtsarbeit zu bestehen, ist diese festzulegen. Ferner ist für die gesamte Aufsichtsarbeit die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind mit der Aufgabenstellung auszuweisen. Für die gesamte Aufsichtsarbeit sind die Festlegungen gemäß den Absätzen 7 und 11 zu treffen.

(3) Bei Ein-Antwort-Aufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Hier ist je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.

(4) Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen von denen mehrere (x) Antworten richtig oder falsch sind. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.

(5) Die Aufgaben müssen auf die mit der Veranstaltung zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(6) Bei den Aufgaben ist von der prüfungsberechtigten Personen vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Vor Durchführung der Aufsichtsarbeit sind die Aufgaben und die festgelegten Antworten von einer zweiten prüfungsberechtigten Person darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Absatzes 5 genügen. Eine der beiden prüfungsberechtigten Personen muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(7) Vor Durchführung der Aufsichtsarbeit ist eine Beschreibung der Aufsichtsarbeit anzufertigen. Diese enthält

- die Aufgabenauswahl;
- eine Darstellung der Bewertungsregeln gemäß Absatz 8 ggf. einschließlich des Gewichtungsfaktors gemäß Absatz 10;
- den Namen der prüfungsberechtigten Person, die die Aufsichtsarbeit abnimmt, und der weiteren prüfungsberechtigten Person nach Absatz 6;
- eine Musterlösung, die bei der Einsicht in die Studierendenakten bereitzuhalten ist. Aus der Musterlösung muss die Aufgabenart gemäß Absatz 3 oder 4, die maximal zu erreichende Gesamtpunktesumme G, die für das Bestehen der Aufsichtsarbeit erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten gemäß Absatz 11 hervorgehen.

(8) Bei Ein-Antwort-Aufgaben wird für jede Aufgabe ein Bewertungspunkt vergeben, wenn genau die festgelegte Antwort gegeben wurde. Kein Bewertungspunkt wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurden.

Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben wird für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, ein Bewertungspunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, so wird kein Bewertungspunkt vergeben; ein Punktabzug findet nicht statt. Es werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn keine der Antworten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert wurden. Enthält die Aufgabenstellung einen Hinweis darauf, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen, werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn insgesamt weniger oder mehr Antworten als die festgelegte Anzahl markiert werden.

Die Bewertungsregeln einschließlich der Gesamtpunktesumme G und der Mindestpunktzahl M werden jeweils mit der Aufgabenstellung ausgewiesen.

(9) Bemerkungen und Texte, mit denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, werden bei der Bewertung von Aufgaben im Antwortwahlverfahren nicht berücksichtigt.

(10) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungspunkte vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert wird. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Aufgaben auszuweisen.

(11) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Wurde die für das Bestehen der Aufsichtsarbeit erforderliche Mindestpunktzahl M erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(18, 17)	wenn mindestens 90 %, (16)
gut	(15, 14)	wenn mindestens 80 % bis unter 90 %, (13)
vollbefriedigend	(12, 11)	wenn mindestens 70 % bis unter 80 %, (10)
befriedigend	(9, 8)	wenn mindestens 60 % bis unter 70 %, (7)
ausreichend	(6, 5)	wenn mindestens 50 % bis unter 60 %, (4)
		wenn mindestens 40 % bis unter 50 %, (4)
		wenn mindestens 30 % bis unter 40 %, (4)
		wenn mindestens 20 % bis unter 30 %, (4)
		wenn mindestens 10 % bis unter 20 %, (4)
		wenn mindestens 0 % bis unter 10 %, (4)

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht wurden.

(12) Wird eine Aufgabe gemäß den Absätzen 13, 14 oder 15 nach Durchführung der Aufsichtsarbeit nicht berücksichtigt, so erhalten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die entsprechende Aufgabe die maximal mögliche Bewertungspunktzahl. Gesamtpunktesumme und Mindestpunktzahl bleiben unverändert.

(13) Stellt sich nach Durchführung der Aufsichtsarbeit heraus, dass eine oder mehrere Aufgaben im Antwortwahlverfahren fehlerhaft sind, ist diese bzw. sind diese entsprechend Absatz 12 nicht zu berücksichtigen

(14) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass es eine oder mehrere Aufgaben gibt, bei denen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer Null Bewertungspunkte erzielt haben, so ist diese bzw. sind diese entsprechend Absatz 12 nicht zu berücksichtigen.

(15) Stellt sich nach einer Bewertung der Aufgaben heraus, dass weniger als 20 Prozent aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Note besser oder gleich 09 Punkte erreicht haben, so ist eine neue Bewertung vorzunehmen. Hierbei ist diejenige Aufgabe bzw. eine derjenigen Aufgaben, bei welcher die maximal mögliche Bewertungspunktzahl von den wenigsten Teilnehmerinnen und Teilnehmern erzielt wurde, entsprechend Absatz 12 nicht mehr zu berücksichtigen. Das Verfahren ist nötigenfalls zu wiederholen.